



MÜHLVIERTEL

PERG STRUDENGAU

Wo in Oberösterreich die Sonne aufgeht



AM ANFANG STEHT IMMER EINE IDEE!

Handbuch für ProjektwerberInnen

Leitfaden zur LEADER-Projekteinreichung in der Region Perg-Strudengau

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



LAND
OBERÖSTERREICH



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Inhaltsverzeichnis

Was ist LEADER?	4
Was ist die Region Perg-Strudengau	5
Wie arbeiten wir?	7
Themen der Lokalen Entwicklungsstrategie 2027	8
Von der Projektidee zur Umsetzung	9
Projektauswahlkriterien, Projektbewertung	9
Fördersätze	12
Fördervoraussetzungen	13
Weitere Förderinformationen	16
Projektabrechnung	17



LEADER steht für eine Fördermöglichkeit im EU-Programm für ländliche Entwicklung

Die EU stellt Menschen Geld zur Verfügung, die eine Idee haben und diese umsetzen wollen. Die Idee muss positiv zur Entwicklung der Region beitragen. Meistens geben der Staat Österreich und das Land Oberösterreich auch noch anteilig Geld dazu. Darum sind diese Förderungen im Schnitt sehr gut dotiert.

LEADER ist regional organisiert

In den für die kommende Förderperiode 2023-2027 (2029) ausgewählten Regionen setzt ein eigenständiges Management die gemeinsam mit der Bevölkerung erarbeitete „Lokale Entwicklungsstrategie 2027“ um. Es unterstützt regionale AkteurInnen und ProjektträgerInnen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen u. a. in den Bereichen Gemeinwohl, Kultur, Regionale Produkte, Wirtschaft und Tourismus.

LEADER

... steht als Abkürzung für das französische **L**iaison **e**ntre **A**ctions de **D**eveloppement de l'**E**conomie **R**urale, das auf Deutsch die "Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft" bedeutet.

... ist eine gemeinschaftliche Initiative der Europäischen Union zur Stärkung des ländlichen Raums, zur Förderung der regionalen Wirtschaft und Aufwertung der Lebensqualität. Kofinanziert durch EU, Bund und Länder werden innovative Projekte gefördert, welche ausgewählte ländliche Regionen auf dem Weg zur eigenständigen Entwicklung unterstützen.

... ist regional organisiert. Für die Bewerbung zur Leaderregion wird gemeinsam mit der Bevölkerung eine „Lokale Entwicklungsstrategie“ erstellt. Ein eigenständiges Management setzt diese in der jeweils 7-jährigen Förderperiode um. Es unterstützt regionale AkteurInnen und ProjektträgerInnen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen.

... ist ein Instrument zur Stärkung der regionalen Identität und des Bewusstseins für Regionalität, zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Region sowie zur Sicherung und Attraktivierung von Arbeiten, Wohnen und Leben in den ländlichen Regionen Europas.

Die Lokale Aktionsgruppe und das Perg-Strudengau Team

Die Lokale Aktionsgruppe Perg-Strudengau wurde im Jahr 2001 anlässlich der oberösterreichischen Landesausstellung in Waldhausen im Strudengau gegründet und hat ihren Sitz im dortigen Stift Waldhausen. Die Region Perg-Strudengau umfasst folgende 24 Mitgliedsgemeinden:

Allerheiligen im Mühlkreis, Arbing, Bad Kreuzen, Baumgartenberg, Dimbach, Grein an der Donau, Katsdorf, Klam, Langenstein, Mauthausen, Mitterkirchen im Machland, Münzbach, Naarn im Machland, Pabneukirchen, Perg, Rechberg, Ried in der Riedmark, Schwertberg, St. Georgen an der Gusen, St. Nikola an der Donau, St. Thomas am Blasenstein, Saxen, Waldhausen im Strudengau, Windhaag bei Perg

Durch die Mitgliedschaft dieser 24 Gemeinden ist es ihren BürgerInnen möglich, LEADER-Förderungen für ihre Projektvorhaben zu beziehen.



Aufgabe des Vereins ist es, Maßnahmen zur Förderung einer positiven und dynamischen Entwicklung der Region in enger Zusammenarbeit mit den EinwohnerInnen zu planen, zu koordinieren und umzusetzen. Integrative, gesteuerte Entwicklungsprozesse sollen die Lebensqualität in der Region nachhaltig aufwerten und deren Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Darüber hinaus sollen Austausch wie Vernetzung in und über die Region hinaus gefördert werden.

Für die Umsetzung der „Lokalen Entwicklungsstrategie“ und LEADER-unterstützte Entwicklungsarbeit ist eine koordinierende Stelle in der Region notwendig – diese Aufgabe übernimmt die Lokale Aktionsgruppe (LAG). Die LAG Perg-Strudengau nahm in der Förderperiode 2014 -2020 (2023) bereits zum dritten mal am LEADER-Programm teil und fungierte als Plattform und Schnittstelle für regionale Belange in vielen verschiedenen Bereiche. Projekte wurden aus den Netzwerken heraus entwickelt oder in diese hineingetragen und diskutiert. Auf diese Weisen konnten über 80 Projekte gefördert und auf zahlreiche weitere angestoßen werden.

Dafür zuständig ist das Perg-Strudengau-Team in der Geschäftsstelle Waldhausen im Strudengau



Obmann
NR Bgm. Nikolaus Prinz
info@pergstrudengau.at
+43 664 2311850



Obmann Stellvertreter
Anton Aichinger, Bgm. a. D.
info@pergstrudengau.at



Obmann Stellvertreter
Vbgm. Markus Brandstetter
office@holz-akustik.at



GF, LEADER-Manager
Manfred Hinterdorfer
m.hinterdorfer@pergstrudengau.at
+43 664 8338832



Assistentin der GF
Alexandra Leonhardsberger
info@pergstrudengau.at



Assistentin der GF
Alexandra Fuchs
info@pergstrudengau.at

Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten

Die unten angeführte Darstellung zeigt alle fünf Vereinsorgane sowie weitere Gremien und AkteurInnen rund um das LEADER-Programm in der Region Perg-Strudengau, deren Zuständigkeit und jeweils zu erfüllenden Formalkriterien hinsichtlich ihrer Besetzung. In der Generalversammlung als wichtigste Vereinsinstanz werden in der Regel alle Beschlüsse gefasst, der Vorstand ist für strategische Entscheidungen im Sinne einer ordentlichen Vereinsleitung nach dem Vereinsgesetz 2002 zuständig. Der Obmann bzw. die Obfrau repräsentiert den Verein nach außen, unterzeichnet alle schriftlichen Ausfertigungen des Vereins und sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.

Verein LAG Perg-Strudengau		
Gremien/Organe	Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz	Besetzung und Anforderungen
LAG-Management Verwaltung und Animation zur Umsetzung der LES 2023-2027		
Projektauswahlgremium Projektauswahl - je ein/e VertreterIn jeder Gemeinde Zumindest 50% Zivilpersonen und 40% Frauenanteil		
Themenkreise Thematische Runden, Animation und Vorschläge an Vorstand		
ProjektträgerInnen Projektbeantragung und -umsetzung		
Externe BeraterInnen Projektbezogene, fachliche Beratung		
Generalversammlung	Vereinsbeschlüsse (z. B. LES)	- VertreterInnen der Mitgliedsgemeinden - VertreterInnen weiterer Partnervereine und -verbände zumindest 50% Zivilpersonen
Obmann	Repräsentation des Vereins, laufende Geschäftsführung und Vollziehung der Beschlüsse	Wahl durch Generalversammlung
Steuerungsgruppe	Strategische, budgetäre und administrative Belange (Qualitätssicherung, Personalaufnahme, ...).	- Obmann/Obfrau - Obmann-StellvertreterIn - GeschäftsführerIn
Vorstand	Strategische Entscheidungen	- jeweils ein(e) VertreterIn je Gemeinde - ThemenkreisleiterInnen
RechnungsprüferInnen	Rechnungsprüfung	- zwei Personen welche nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sind
Schiedsgericht	Schlichtung	- fünf ordentlichen Mitgliedern Generalversammlung
Gemeinden		

Den beiden RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und rechtmäßigen Mittelverwendung, während das Schiedsgericht für die Schlichtung von Streitigkeiten ist. Das Projektauswahlgremium gilt nicht als Vereinsorgan und ist mit der inhaltlichen Auswahl von Projekten nach festgelegten Kriterien sowie mit der Zuteilung des regionalen Förderbudgets betraut. Das LAG-Management ist im Umfang von 80 Wochenarbeitsstunden für die Vereinsverwaltung sowie für Aktivitäten zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 verantwortlich, wobei Experten projektbezogen und beratend hinzugezogen werden können. Regionale Themenkreise erarbeiten thematische Konzepte und sind mit Animationsaufgaben betraut.

Aktionsfeld 1 – Steigerung der Wertschöpfung

Regionales Tourismus- und Freizeitangebot weiterentwickeln

Weiterentwicklung als Bewegungsregion durch Ausbau touristischer Infrastruktur und Freizeitangebote

Land - Wirtschaftskooperationen

*Forcierung landwirtschaftlicher Kooperationen und innovativer Diversifizierung
Qualifizierungsangebote für Land-Wirtschaft und Tourismus/Gastro*

Nahversorgung mit regionalen Produkten sichern

Flexible Nahversorgungsstrukturen für Direktvermarktung entwickeln

Aktionsfeld 2 – Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes

Kulturerbe erhalten und vermitteln

*Stärkung der Bewusstseinsregion
Nutzung und Inwertsetzung alter Bausubstanz
Stärkung des Bewusstseins für regionale Kultur und Geschichte*

Regionale Kulturlandschaft schützen

Weiterentwicklung des Bewusstseins für regionale Kulturlandschaft und gesunde Böden

Aktionsfeld 3 – Stärkung der für das Gemeinwohl wichtige Strukturen und Funktionen

Öffentliche Strukturen sichern und ausbauen

*Vereine und Jugend fördern
Barrierefreie Zugänge schaffen*

Aktionsfeld 4 – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

In enger Abstimmung mit der KEM, Klimaschutzprojekte umsetzen

Das gesamte Strategiepapier mit Aktionsfeldern, Themen, Strategien und Leitprojekten sowie Projektideen für die neue Förderperiode 2023-2027 (2029) steht auf unserer Homepage www.pergstrudengau.at zum Download bereit und kann auch bei uns im Leader-Büro Perg-Strudengau nachgelesen werden!

1. Projektidee

2. LAG-Management Erstberatung (LVL-Information bzw. Vorprüfung)

3. Aufruf zur Einreichung von Projekten, Konkretisierung des Projektes, Ausarbeitung Förderantrag

- Nach dem veröffentlichten Aufruf können ProjektträgerInnen, Projekte einreichen. Die entwickelten Projektunterlagen werden vom LAG-Management geprüft und es wird auf Vollständigkeit der Unterlagen geachtet.

Unter nachfolgendem Link finden Sie auf der Digitalen Förderplattform der AMA die genauen Details zu den aktuellen Projekt-Aufrufen:

<https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/massnahme-77-05-bml-umsetzung/aufrufe-und-fristen#75c>

- Antragstellungen auf der Digitalen Förderplattform (DFP) setzen eine Registrierung bei der Agrarmarkt Austria (AMA) voraus (Betriebs-/Klientennummer & Handy-Signatur, ID-Austria).

Information zur Neukundenregistrierung via eAMA:

- [https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten/erstregistrierung-\(nicht-l-u-f-\)](https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten/erstregistrierung-(nicht-l-u-f-))
- Video zur Neukundenregistrierung: <https://www.youtube.com/watch?v=gPC9ZZC-KDw>

4. Projektauswahlgremium Beratung und Beschluss

- Entscheidung über die inhaltliche Auswahl des Projektes und Zuteilung entsprechender Mittel aus dem LEADER-Budget der Region.
- Bewertung der Qualitätskriterien ([siehe Projektauswahlkriterien, Projektbewertung](#))
- Erreicht das Projektvorhaben die Mindestpunkteanzahl, wird es unterstützt!

5. Antragsbearbeitung durch die LVL

- die LAG leitet die vollständigen Förderanträge für jene Projekte, für die eine Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums vorliegt, an die Bewilligende Stelle weiter
- eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem **Datum des positiven Beschlusses des PAG** möglich

6. Projektumsetzung

- Die LAG bzw. das LAG-Management Perg-Strudengau steht den ProjektträgerInnen während der Umsetzungsphase mit Rat und Tat zur Seite und bietet Unterstützung bis hin zur Endabrechnung an.

Projektauswahlkriterien, Projektbewertung

Nachvollziehbare Projektbeurteilung

Nach Entwicklung des Projektkonzeptes und des Projektantrags wird das Projektvorhaben zur fachlichen bzw. fördertechnischen Begutachtung an das Land OÖ sowie zur inhaltlichen Auswahl ins PAG weitergeleitet.

Unabhängig davon, ob das Ergebnis dieser fachlichen Begutachtung vom Land OÖ bereits vorliegt, kann im Projektauswahlgremium bereits über dessen inhaltliche Empfehlung zur Förderung entschieden werden (Umlaufbeschlüsse sind möglich). Projektvorhaben werden durch 19 Qualitätskriterien in acht Kategorien bewertet. Werden im Mittel über alle Projektbewertungen der PAG-Mitglieder mindestens 25 Punkte erreicht, ist das Projekt positiv bewertet.

In begründeten Fällen können die Auswahlkriterien im Laufe der Periode abgeändert werden. Sie werden der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis gebracht. Jede Änderung wird im Sinne der Transparenz auf der Website www.pergstrudengau.at veröffentlicht.

Qualitätskriterien im Projektauswahlgremium	Nein (0 Punkte)	Neutral (1 Punkt)	Ja (2 Punkte)
NACHHALTIGKEIT			
Ökologie			
Das Projekt unterstützt eine Lebensweise, die die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht, wie diese sich regenerieren.			
Ökonomie			
Das Projekt ist so angelegt, dass es nachhaltig weiterbetrieben werden kann.			
Das Projekt schafft bzw. erhält Arbeitsplätze in der Region.			
Soziales			
Das Projekt unterstützt die intergenerationelle Verteilungsgerechtigkeit.			
Das Projekt unterstützt die Inklusion aller in der Region lebenden Menschen.			
VERBINDUNG MEHRERER SEKTOREN			
Das Projekt hat Auswirkungen auf mehrere Sektoren.			
Das Projekt wird als Kooperation mehrerer Sektoren durchgeführt.			
INNOVATION			
Das Projekt wird zum ersten Mal umgesetzt in:			
im eigenen Umfeld			
der Gemeinde bzw. Region			
in OÖ			
KOOPERATION			
Das Projekt baut auf Vernetzung mehrerer Akteure auf.			
Im Projektteam arbeiten Personen aus unterschiedlichen Vereinen und Institutionen zusammen.			
Das Projekt ist überregional bzw. transnational.			
GLEICHSTELLUNGSORIENTIERUNG			
Das Projekt trägt zur Förderung der Frauen in der Region bei.			
Das Projekt entspricht den Prinzipien des Gender Mainstreamings.			
KLIMASCHUTZ UND ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL			
Das Projekt fördert die Ziele von Klimaschutz und Klimawandel.			
Die positiven und nachhaltigen Auswirkungen sind klar und nachhaltig mess- bzw. evaluierbar.			
BARRIEREFREIHEIT			
Das Projekt begünstigt den barrierefreien Zugang zu öffentlichen oder privaten Gegebenheiten.			
Die Situation für an barrierefreien Zugang angewiesene Bevölkerungsgruppen ändert sich maßgeblich zum Guten.			

Businessplan (nur bei Projekten mit Marktorientierung und Wettbewerbsrelevanz)			
Eine dem Projektumfang entsprechend ausführliche, schlüssige und nachvollziehbare Darstellung, ein Businessplan liegt dem Projektkonzept zugrunde.			
Die Wettbewerbsrelevanz ist berücksichtigt.			
SUMME			

Darstellung der Transparenz der Entscheidungen

Folgende Regelungen sind notwendig für die Transparenz der Entscheidungen:

- Der Auswahlprozess, die Zusammensetzung des Projektauswahlgremiums und die Projektauswahlkriterien werden vom Verein auf der Vereins-Homepage veröffentlicht, sodass die Rahmenbedingungen für alle potentiellen Projektträger nachvollziehbar und transparent sind.
- Unvereinbarkeiten im Auswahlprozess der Projekte können sich u.a. dadurch ergeben, dass ein Mitglied des Auswahlgremiums ein Eigeninteresse an einem Projekt hat. Liegt eine solche Unvereinbarkeit vor, dann erfolgt die Abstimmung ohne jene Mitglieder, bei denen es eine Unvereinbarkeit gibt. Diese Vorgangsweise wird auch im Protokoll der Entscheidung festgehalten.
- Keine Unvereinbarkeiten gibt es in diesem Zusammenhang bei Projekten der LAG, da in diesem Fall alle Mitglieder des Auswahlgremiums betroffen wären. Da die Genehmigung aller LEADER-Projekte nicht durch die LAG, sondern durch die bewilligende Stelle erfolgt, gibt es aber auch hier eine klare Trennung zwischen inhaltlicher Projektauswahl und fördertechnischer Bewilligung.
- Das Auswahlverfahren sowie die Entscheidungskriterien sind ausführlich zu dokumentieren. Die Projektauswahl erfolgt objektiv und unvoreingenommen. Die Ergebnisse sind auch der bewilligenden Stelle zu übermitteln.
- Auf Beschwerden, die diesen Auswahlprozess betreffen, erfolgen stets Rückmeldungen. Diese Beschwerden werden vom Vereinsvorstand analysiert und bei Bedarf werden Konsequenzen daraus gezogen.
- Bloßer Sitz eines Projektträgers in der Gemeinde eines Auswahlgremiums ohne die beschriebenen Verflechtungen begründet in der Regel keine Befangenheit.
- Im Fall der Freundschaft eines Mitglieds des Projektauswahlgremiums mit einem Projektwerber liegt die Entscheidung, ob Befangenheit angemeldet werden muss, beim jeweiligen Mitglied des Projektauswahlgremiums. Im Zweifelsfall hat das Mitglied jedoch Befangenheit anzumelden.

Die Verwendung personenbezogener Daten ist im Datenschutzgesetz (DSG 2000) geregelt. Dort ist festgehalten, dass jede Person Anspruch auf Geheimhaltung jener Daten hat, welche die Bestimmung ihrer Identität ermöglichen, sofern schutzwürdiges Interesse daran besteht (§1). Insbesondere in der kommenden Förderperiode 2023-2027, wo die Selbstbestimmung und Autonomie der Regionen gestärkt wird, braucht es transparente Abläufe und nachvollziehbare Entscheidungen. Gleichzeitig muss der vertrauliche Umgang mit sensiblen, persönlichen Daten sichergestellt sein.

Transparenz gegenüber FörderwerberInnen:

Bereits zu Beginn werden FörderwerberInnen im Rahmen von Beratungsgesprächen über die einzelnen Etappen des Projektauswahlprozesses aufgeklärt und formelle wie inhaltliche Auswahlkriterien erläutert. Unvereinbarkeiten bzw. Interessenskonflikte sind im Kapitel 5.5. in der Lokalen Entwicklungsstrategie näher angeführt. Durch die klare Definition von Unvereinbarkeiten und festgelegten Abläufen im Falle des Eintretens eines Interessenkonfliktes soll die Nachvollziehbarkeit in den Entscheidungen gewährleistet werden. Über die Entscheidung zur inhaltlichen Auswahl bzw. Ablehnung sind FörderwerberInnen ebenso zu informieren wie über die endgültige Förderentscheidung seitens des Landes OÖ. Unabhängig davon, ob diese Entscheidungen positiv oder negativ ausfallen, müssen diese ausführlich begründet und

argumentiert werden. Die Ausführung der Projektentscheidung erfolgt anonymisiert, da namentliche Nennungen für den/die FörderwerberIn keine Informationsmehrwerte liefern. Sowohl die inhaltlichen Stärken und Schwächen (beurteilt durch das PAG) als auch fachliche Mängel (bewertet durch Fachabteilungen) sind zu besprechen. FörderwerberInnen sollen so umfassend über die inhaltliche und fachliche Qualität ihres Vorhabens informiert werden.

Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit:

Die regionale Bevölkerung hat maßgeblich an der Entwicklung der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 mitgearbeitet und hat daher das Recht zu erfahren, welche Projekte in der kommenden Periode zur Umsetzung dieser beitragen werden. Die vom regionalen Projektauswahlgremium ausgewählten Projekte werden in Form von Projekttitle, Projektträgerin oder Projektträger, Kurzbeschreibung, Projektlaufzeit und Fördermittel unmittelbar nach Genehmigung durch die Bewilligende Stelle auf der Homepage www.pergstrudengau.at veröffentlicht.

Fördersätze

- A) Direkt einkommensschaffende Maßnahmen (Direkt wertschöpfende Maßnahmen) mit kooperativem Ansatz: **40 %** für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)
- B) Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen (Indirekt wertschöpfende Maßnahmen) mit kooperativem Ansatz: **60 %** für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)
- C) Maßnahmen zu Querschnittszielen wie Bildung, Klima und Umwelt, Demografie, Genderthematik, regionale Kultur und Identität sowie betreffend der Zielgruppen Jugendliche, Frauen, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit besonderen Bedürfnissen **80 %** Förderung für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung; nicht für investive Maßnahmen.
- D) Kooperationen (National, Transnational)
Projektanbahnung: 80%
Umsetzung: Der jeweiligen Maßnahme entsprechend, siehe Punkt A bis C
- E) Maximale Förderhöhe pro Projekt
Die maximale Förderhöhe pro LEADER-Förderprojekt beträgt **100.000,- Euro**

Förderwerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- **Lokale Aktionsgruppen (=LEADER-Region)**
- **Gemeinden**
- **Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Kooperationen)**
- **Sonstige Förderungswerber**
 - natürliche Personen
 - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften (OG, KG, ...)
 - juristische Personen (Vereine, GmbH, ...) sowie deren Zusammenschlüsse
 - Körperschaften öffentlichen Rechts (Tourismusverbände, ...)
 - Personengemeinschaften

Die Rechtsformen sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- **Vereine**
 - Registerauszug
 - Statuten
- **Unternehmen**
 - FB-Auszug
 - falls nicht im FB > Gewerbeschein (z. B. Einzelunternehmer) > www.firmen.wko.at
- **Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit**
 - ARGE-Verträge
 - Kooperationsvertrag
- **Gebietskörperschaften**
 - Amtsstempel auf Antrag
- **Natürliche Personen und Ehegemeinschaften** benötigen keinen Nachweis

Welche Kosten werden gefördert

Es werden jene Kosten gefördert, die für die Umsetzung des Projekts und Erreichung des Projektziels erforderlich und angemessen sind.

Folgende Kostenarten werden unterschieden:

- **Investitionskosten**

Als Investitionskosten gelten Aufwendungen

 - für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern
 - in bestehendes Anlagevermögen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer, der Nutzbarkeit oder des Wertes der Anlage führen.
- **Sachkosten**

Zu den Sachkosten zählen:

 - Kosten für externe Dienstleistungen und sonstige Leistungen,
 - Kosten für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter,
 - Abschreibungskosten für vorübergehend im Projekt genutzte Wirtschaftsgüter sowie Reisekosten
- **Personalkosten**

Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (diese sind im jeweiligen Merkblatt beschrieben) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß §68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

1. *Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungsstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;*
2. *Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto), ausgenommen Nächtigungskosten; diese Kleinbetragsgrenze kann maßnahmenspezifisch erhöht oder gesenkt werden; für Sektormassnahmen im Bereich Obst und Gemüse – mit Ausnahme der Fördermaßnahme 47-08 – Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 1 000 € (netto);*
3. *Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden;*

Hinweis:

Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

4. *Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden:*
Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher der Bewilligenden Stelle im Wege der DFP zu melden.
5. *Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern zu tragen;*
6. *Finanzierungs- und Versicherungskosten*
7. *Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter; mit Ausnahmen (können zu einer späteren Auszahlung und zu längeren Behaltefristen führen)*
8. *Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z. B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);*
9. *Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung*
10. *Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen*
Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.

Beispiel: Es wird ein Projekt mit einem Zubau zu einem bestehenden Gebäude sowie ein Einbau eines Personenaufzugs im bestehenden Gebäude beantrag. Bei dem mehrgeschossigen Gebäude handelt es sich um ein öffentlich zugängliches Gebäude, daher muss ein Personenaufzug vorhanden sein. Im bestehenden Gebäude gab es allerdings bisher keinen Personenaufzug. Der Einbau des Personenaufzugs im bestehenden Gebäudeteil ist **nicht** förderfähig, der Einbau des Personenaufzugs im **neu** errichteten Zubau **ist förderfähig**.

11. *Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.*
12. *Kosten, die vor dem Beschluss des Projektauswahlgremiums angefallen sind.*
13. *Kosten, die von politischen Parteien, nahestehenden Organisationen und andere Organisationen gemäß § 2 Ziffer 1 bis 3a des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 getragen werden.*
14. *Unbare Arbeitsleistungen*
15. *Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht-fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig.*
16. *Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).*
17. *Kosten für Pflichtaufgaben und Pflichtausgaben von Gemeinden, Schulen, Feuerwehr, Hilfsorganisationen und (verpflichtenden) Gemeindeverbänden wie z. B. SHV, ReinhaltEVERBAND, insbesondere Vorhaben die über den Projektfonds der Gemeindefinanzierung gefördert werden: Feuerwehrfahrzeuge, Pflichtschulbau- und GTS-Maßnahmen, Kindergärten und Krabbelstuben, Horte, Musikschulen, Feuerwehrzeugstätten, Amtsgebäude, Bauhöfe, Friedhöfe und Aufbahrungshallen, Kommunalfahrzeuge, Musikprobelokale, Sportstättenbau (im Sinne des Oö. Sportgesetzes). (Ausnahme: spezielle innovative Projekte Bsp. Digitale Amtstafel und Öffentlichkeitsarbeit).*
18. *Skiliftanlagen (Ausnahme: Zauberteppiche bei Skiliftanlagen), Beschneiungsanlagen und Golfplätze*
19. *Kosten für Stallbauten und Einstellgebäude (z. B. Maschinenhallen)*
20. *Landwirtschaftliche Außenmechanisierung*
21. *Kosten für Geschenke (Ausnahme Giveaways mit Publizitätsnachweis) und Kunstwerke für Museen (Ausnahme: Schaffung von Kunstwerken in Rahmen von Projekten – wenn möglich mit einem Wettbewerb verbinden).*
22. *Reparaturkosten*
23. *Reinigungskosten, Pflege Außenanlage (z. B. Rasenmähen), Forst- und Landwirtschaftliche Standardpflegegeräte inkl. Grünraum (z. B. Motorsäge)*
24. *Pflanzen, Blumen (Ausnahme Dauerbepflanzung (Stauden, Bäume, Sträucher, Rasen) sind*

förderfähig).

25. Bekleidung (Ausnahme: Sichtbarmachung des Projektes).

26. Lebewesen

27. Ankauf von Grundstücken und Gebäuden

28. Trachten und Instrumente (Ausnahme: Vereinsübergreifende Anschaffung von Spezialinstrumenten im Rahmen eines Projektes)

29. Laufende Betriebskosten (wenn nicht projektspezifisch) z. B. auch Werkzeug, Leuchtmittel, (auf Vorrat)

30. Personal für laufenden Betrieb (Ausnahmen: dem Projekt zugeordnete Kosten in der Startphase).

31. Steuerberater und Anwaltskosten (Ausnahme: eindeutig dem Projekt zurechenbar z. B. Beratung für Gründung einer Gesellschaft)

Nicht förderbare Projekte

- 1. Einzelmaßnahmen ohne Projektdimension (z. B. Gründach eines Stallgebäudes, automatische Eingangstür, ...)*
- 2. Reine Sanierungsmaßnahmen (Ausnahme: In-Wert-Setzung möglich, Standardverbesserung)*
- 3. Projekte mit ausschließlicher Privatnutzung*
- 4. Laufende Projekte – Quereinstieg in bestehende Projekte (z. B. dieselbe Veranstaltung wird – ohne inhaltliche Aufwertung – im zweiten Jahr über LEADER gefördert) – kontinuierliche Förderung der gleichen Projektinhalte über mehr als drei Jahre.*

Publizität

Der Förderwerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Das LAG Management oder die LVL bringen den FörderwerberInnen die erforderlichen Kennzeichnungsvorhaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

Siehe Informationsblatt zur Umsetzung der Publizitätsvorgaben des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027:

<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729>

Weitere Förderinformationen

Projektlaufzeit

Projekte können max. 3 Jahre dauern

Förderuntergrenze

€ 5.000 Gesamtkosten

Meldeverpflichtung

Änderungen, die die Durchführung oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, sind vor Umsetzung bekannt zu geben.

Wenn nachträglich eine Förderung bei einem anderen Fördergeber für dasselbe Vorhaben beantragt wird, ist dies umgehend bekannt zu geben.

Ein Wechsel des Förderungswerbers ist bekannt zu geben (hierfür gibt es ein Formular auf der Website der AMA - www.ama.at)

De Minimis

Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird eine De-Minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2014 gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten „De-Minimis“ Förderungen darf den in Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 festgelegten Betrag von € 200.000,- (in 3 Steuerjahren) nicht übersteigen.

Kommt der Fördervorteil nicht dem Förderungswerber selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen auf die Gewährung der Förderung erfüllen. Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die Beihilfe anteilig aufzuteilen, dadurch muss jeder Beteiligte das Formblatt ausfüllen.

Anrechenbare Kosten

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderwerber ab Antragsstellung erwachsen.

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab Einlangen des Förderungsantrags samt dem positiven Beschluss des Projektauswahlgremiums bei der Bewilligenden Stelle möglich. Es gilt das Datum des Eingangstempels. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

Bewilligende Stelle in den Bundesländern ist der Landeshauptmann (vertreten durch LVL, Abt. Land- und Forstwirtschaft)

Kostenplausibilisierung - Vergleichsangebote

- Auftragswert von € 1.000 bis inkl. € 5.000 = 1 Angebot (Plausibilisierungsunterlage)
- Auftragswert von über € 5.000 bis inkl. € 10.000 = 2 Angebote (Plausibilisierungsunterlagen)
- ab einem Auftragswert von über € 10.000 = 3 Angebote (Plausibilisierungsunterlagen)
- Öffentliche Förderwerber haben die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes zu beachten!

Projektabrechnung

Für die Projektabrechnung benötigt werden:

- Originalrechnungen inkl. erforderlicher Rechnungsmerkmale (siehe Rechnungen)
- zu den Rechnungen gehörende Kontoauszüge oder Umsatzlisten als Zahlungsnachweis
- keine Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter 100 Euro
- keine Rechnungen vor dem Kostenanerkennungstichtag
- keine elektronischen Rechnungen (nur in Ausnahmefall möglich)

- Vergleichsangebote siehe Punkt Kostenplausibilisierung
- keine Verköstigungen und Lebensmittelrechnungen
- Belegliste, in welcher alle Belege nach folgenden Informationen aufgeschlüsselt eingetragen sind:
RechnungslegerIn, Ware, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Brutto- und Nettobetrag
- Belegmaterial (Presseartikel, Folder- und Broschürenexemplare, Fotos von Investitionen und Veranstaltungen etc. mit dokumentierten Publizitätsmaßnahmen) inkl. LEADER-Logo-Leiste (siehe Publizitätspflicht)
- Zwischen- bzw. Endbericht im Umfang von zwei bis vier Seiten zur Darstellung der Projektumsetzung sowie der Projektergebnisse (je nachdem ob es sich um eine Teil- oder Endabrechnung des Projektes handelt)
- Personalkosten werden Bruttolohn (inkl. Sonderzahlungen und Überstunden) + Dienstgeberabgaben gerechnet
- Folgende Unterlagen sind bei Abrechnungen von Personalkosten beizulegen: Dienstvertrag, Gehaltszettel je Mitarbeiter/Monat, Jahreslohnkonto je Mitarbeiter, Auszahlungsjournal je Monat, Zahlungsbestätigungen
- Personalkosten (siehe Informationsblatt <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729>)

Organisation der Abrechnungsunterlagen

Die Abrechnungsunterlagen sind in einem Ordner so aufzubereiten, dass alle förderfähigen Rechnungen chronologisch nach dem Rechnungsdatum sortiert und zusammen mit dem jeweiligen Kontoauszug sowie etwaigen Vergleichsangeboten und Verwendungsnachweisen als Beilage abgeheftet sind.

Bei Bedarf wird die Projektabrechnung vom LAG-Management unterstützt bzw. können fertige Abrechnungsunterlagen vor Übermittlung an die LVL vom LAG-Management auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit geprüft werden!

Rechnungen

Rechnungen müssen gemäß Umsatzsteuergesetz § 11 je nach Rechnungsbetrag folgende Merkmale aufweisen. Fehlen Rechnungsmerkmale so verliert die entsprechende Rechnung ihre Förderfähigkeit!

Kleinbetragsrechnungen bis € 150,00 inkl. USt:	Rechnungen über € 150,00 müssen <u>zusätzlich</u> folgende Angaben enthalten:	Bei Rechnungen über € 10.000,00 <u>zusätzlich</u>:	Rechnung von Privatpersonen
- Name und Anschrift der/des LieferantIn bzw. LeistungserbringerIn - Menge und Beschreibung der Lieferung bzw. Art und Umfang der Leistung - Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung - Bruttoentgelt für Lieferung bzw. Leistung inkl. USt - Steuersatz, Hinweis auf Steuerbefreiung oder Übergang der Steuerschuld - Datum der Rechnungsausstellung	- Name und Anschrift von Liefer- bzw. LeistungsempfängerIn - Nettoentgelt, Steuersatz, Steuerbetrag in Euro, Gesamtsumme in USt - UID-Nummer der/des LieferantIn bzw. LeistungserbringerIn - Fortlaufende Rechnungsnummer	- UID-Nummer der/des EmpfängerIn	- Name und Anschrift der/des LeistungserbringerIn - Name und Anschrift der/des LeistungsempfängerIn - Titel des LEADER-Projekts, für welches die Leistung erbracht wurde - Menge und Bezeichnung der Leistung (Art, Stundenumfang, Stundensatz, Gesamtkosten) - Hinweis, dass keine USt in Rechnung gestellt wird

- Damit eine eindeutige Zuordnung möglich ist, sollen Rechnungen im Betreff den Titel des jeweiligen Projektes aufweisen.
- Im Falle einer Barzahlung ist der Vermerk „Betrag erhalten am...“ inkl. Firmenstempel oder Unterschrift auf der Rechnung notwendig.

LAG Perg-Strudengau
Schlossberg 1/12
A-4391 Waldhausen im Strudengau
☎ 07260/45255
✉ info@pergstrudengau.at
www.pergstrudengau.at
Stand: 05. Juli 2023